

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Finanz- und Verwaltungsausschusses (2024/FVA/094) vom 05.08.2024**

---

**Tagesordnung**

1. Bekanntgaben
  - Auftragsvergaben
  - Förderungen
2. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Stadt Freising
  - Empfehlungsbeschluss
3. Hauptfeuerwache Freising, Umbau Atemschutzwerkstatt
  - Projektbeschluss
4. Berichte und Anfragen

**TOP 1 Bekanntgaben**

Auftragsvergaben

Anwesend: 13

<b>84</b>	01.07.2024	65	ESV-Erweiterung und Sanierung der Grundschule Vötting	Möblierung Erstausstattung	VS Vereinigte Spezialmöbelfabriken GmbH, 81829 München	383.485,47
-----------	------------	----	---	----------------------------	--	------------

**TOP 1 Bekanntgaben**

Förderungen

Anwesend: 13

<b>9</b>	26.07.2024	20	Baukostenzuschuss Neubau KiTa Angerstraße-West			217.000,00 €
----------	------------	----	--	--	--	--------------

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Finanz- und Verwaltungsausschusses (2024/FVA/094) vom 05.08.2024**

---

**TOP 2    Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Stadt Freising**  
**- Empfehlungsbeschluss**

Anwesend: 13

**Beschlussvorlage der Verwaltung:**

Zum 01.03.2019 ist die Erschließungsbeitragssatzung (EBS) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft getreten.

Im Rahmen der letzten Prüfung wurde seitens des Bayerischen Kommunalen Prüfverband festgestellt, dass die EBS der Stadt Freising in einigen Punkten nicht der Mustersatzung des Bayerischen Städte- und Gemeindetages entspricht und es wurde angeregt die Satzung zu ändern (TZ 70 des Prüfberichts).

Die EBS der Stadt Freising war/ist auch in der bisherigen Fassung, entgegen der Darstellung des BKPV-Berichts, rechtssicher. Bei einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht München im April 2024 wegen Erschließungsbeitragsabrechnung Dukatenweg wurde die EBS vom Verwaltungsgericht nicht beanstandet.

Alle im Gutachten des BKPV angesprochenen Punkte werden nun in eine neue EBS mit eingearbeitet.

Die EBS enthält nun auch Angaben zu den Punkten

Entstehen der Beitragspflicht (§ 11)

Beitragspflichtiger (§ 12)

Fälligkeit (§ 13)

und enthält nun sämtliche Punkte der Mustersatzung des Bayerischen Städte- und Gemeindetages.

Aufgrund der Überführung des Erschließungsbeitragsrechts vom Bundes- in das Landesrecht sind § 2 Abs. (1) I., II. und III. sowie § 9 und § 10 der Erschließungsbeitragssatzung entsprechend anzupassen.

In der EBS ist noch der Teilerlass bei Altfällen geregelt, diese Regelung ist zum 01.04.2021 abgelaufen. Diese Regelung wird daher ersatzlos gestrichen.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Finanz- und Verwaltungsausschusses (2024/FVA/094) vom 05.08.2024**

---

Auch wird die sog. "Tiefenbegrenzung" gestrichen; die Tiefenbegrenzung ist/war wortgleich in der Ausbaubeitragssatzung geregelt. Bei einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht im September 2023 zur Beitragsabrechnung der "Ismaninger Straße" (Abrechnung aus dem Jahr 2015) wurde dort angemerkt, dass diese Regelung nicht mit der neuesten Rechtsprechung der BayVGH übereinstimmt, da es an einer sorgfältigen Ermittlung der örtlichen Verhältnisse anhand eines repräsentativen Gemeindeteils fehle und auch keine Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB vorliegen. Um für zukünftige Fälle diesbezüglich Rechtssicherheit zu haben, wird diese gestrichen.

Bei den Merkmalen der endgültigen erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen (§ 8) ist noch aufgeführt, dass das Vorhandensein einer Teer-Decke als Merkmal der endgültigen Herstellung dient. Teer wird jedoch seit geraumer Zeit nicht mehr im Straßenbau verwendet. Daher wird der Begriff gestrichen.

Die EBS wurde entsprechend überarbeitet und soll in der vorliegenden Fassung neu beschlossen werden.

Im Rahmen des Neuerlasses wird die EBS wie folgt geändert (Änderungen zur bisherigen EBS sind in der Anlage rot dargestellt):

1) In § 2 Abs. (1) I., II. und III. sowie in §9 und§ 10 wird jeweils "Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m." eingefügt.

2) In § 2 Abs. (1) I. Nr. 1 werden die Wörter "und Dauerkleingarten" und in Nr. 3 die Wörter "dörflichen Wohngebieten, urbanen Gebieten" eingefügt.

3) In § 6 Abs. (3) werden die Buchst. a) und b) gestrichen;

§ 6 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplans im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Finanz- und Verwaltungsausschusses (2024/FVA/094) vom 05.08.2024**

---

Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.

Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich übergehen, die Grundstücksfläche innerhalb des unbeplanten Innenbereichs.

4) In § 8 Abs. (1) Buchst. a) wird das Wort "Teer-" gestrichen

5) Der bisherige § 11 "Teilerlass bei Altfällen" wird ersatzlos gestrichen.

6) Es werden folgende §§ mit folgendem Wortlaut neu eingeführt:

#### § 11

##### Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

#### § 12

##### Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### § 13

##### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Finanz- und Verwaltungsausschusses (2024/FVA/094) vom 05.08.2024**

---

7) Der bisherige § 12 wird zu § 14

Dort wird das Datum "01.03.2019" ersetzt durch "01.10.2024", das Datum "22.11.2010" wird ersetzt durch "11.02.2019"

**Beschluss Nr. 299 / 94a**

**Anwesend: 14                      Für: 14                      Gegen: 0                      den Antrag:**

Dem Stadtrat wird empfohlen zu beschließen:

Die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Freising (EBS), welche wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses ist und der Erstschrift des Protokolls in der Anlage beiliegt, wird mit den genannten Änderungen neu erlassen.

Die neu erlassene Erschließungsbeitragssatzung tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

**TOP 3    Hauptfeuerwache Freising, Umbau Atemschutzwerkstatt**  
**- Projektbeschluss**

Anwesend: 14

**Beschlussvorlage der Verwaltung:**

Die Atemschutzwerkstatt in der Hauptfeuerwache erfüllt als Wartungsstützpunkt für die Atemschutztechnik aller Feuerwehren der Stadt Freising eine zentrale Rolle. Die im Einsatz oder Übungsdienst eingesetzten Atemschutzgeräte werden dort in einzelnen Arbeitsschritten demontiert, gereinigt, desinfiziert, getrocknet, geprüft und wieder montiert. Auch die Dokumentation der Arbeitsschritte erfolgt in diesem Stützpunkt. Nach Abschluss des Prozesses werden die Geräte dort für den nächsten Einsatz bereitgestellt.

Der Atemschutzstützpunkt in der Hauptfeuerwache ist auf dem technischen Stand des Jahres 2002, für einzelne Werkstattkomponenten (z.B. den Prüfstand) wurde die Ersatzteilversorgung bereits eingestellt. Ein Ausfall des Prüfstandes, als Herzstück der Werkstatt, bedeutet für einen nicht kalkulierbaren Zeitraum, den Ausfall der gesamten Atemschutzlogistik für

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Finanz- und Verwaltungsausschusses (2024/FVA/094) vom 05.08.2024**

---

die Freisinger Feuerwehren. Benachbarte Atemschutzwerkstätten sind bereits ausgelastet und können diesen Ausfall nicht kompensieren.

Das seit zwei Jahrzehnten bestehende Raumkonzept kann wegen der zwischenzeitlich gestiegenen Anzahl an zu bearbeitenden Atemschutzgeräten sowie veränderten Rahmenbedingungen den aktuellen Anforderungen gemäß DIN 14092-7 hinsichtlich Wartungs- und Hygienevorschriften nicht mehr gerecht werden. Bereits heute müssen einzelne Arbeitsschritte in dafür nur bedingt geeigneten Räumen ausgeführt werden.

Von der Anlieferung bis zur Geräteausgabe müssen die technische Ausstattung und die räumlichen Bedingungen dringend an den zeitgemäßen Arbeitsablauf angepasst werden. Ein Umbau der Atemschutzwerkstatt mit Modernisierung der technischen Ausstattung ist deshalb dringend erforderlich.

Umbaumaßnahmen:

Die Atemschutzwerkstatt wird um die Fläche der Funkwerkstatt und einer Teilfläche der Eingangshalle erweitert, sodass sich die aktuelle Fläche von 39 qm auf zukünftig 75 qm erhöht. Die technische Ausstattung wird entsprechend erweitert und um einen neuen Sicherheitschrank für die Befüllung der Atemluftflaschen ergänzt. Die Funkwerkstatt wird in die anliegende Werkstatt integriert und von 18 qm auf 9 qm reduziert.

Die Planung der Umbaumaßnahmen erfolgte in enger Abstimmung mit den Nutzern der Feuerwehr Freising.

Die Gesamtbaukosten der Maßnahme belaufen sich nach Kostenschätzung durch das AB Gmeiner auf ca. 250.000 €. Die Bauarbeiten sind für November und Dezember 2024 vorgesehen.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Finanz- und Verwaltungsausschusses (2024/FVA/094) vom 05.08.2024**

---

**Beschluss Nr. 300 / 94a**

**Anwesend: 14                      Für: 14                      Gegen: 0                      den Antrag:**

Die Maßnahme Umbau Atemschutzwerkstatt in der Hauptfeuerwache Freising wird mit Gesamtbaukosten in Höhe von 250.000 € als Projekt beschlossen.

**TOP 4    Berichte und Anfragen**

Anwesend: 14

Es liegen keine Berichte und Anfragen vor.